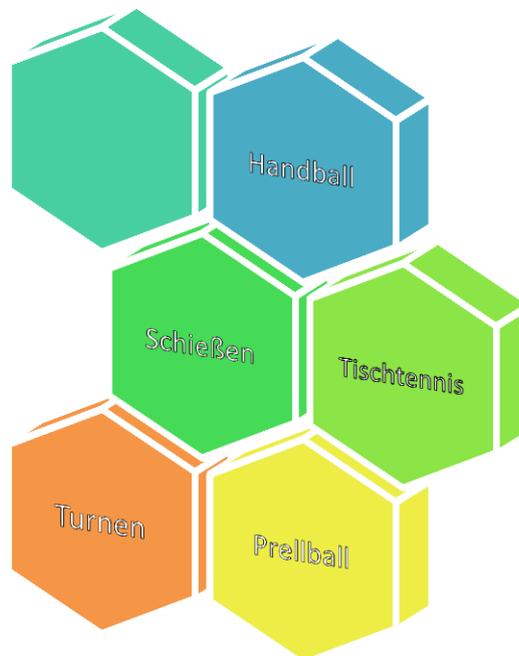




# TURN- UND SPORTVEREIN HASSIA 1904 GOTTSBÜREN E.V.

## Satzung

---



Neufassung 2015

**IMPRESSUM**

**HERAUSGEBER: TURN- UND SPORTVEREIN HASSIA 1904 GOTTSBÜREN E.V.**

**REDAKTION: DER VORSTAND; UWE LEIMBACH**

**GESTALTUNG: UWE LEIMBACH**

**BILDNACHWEIS: TSV HASSIA 1904 GOTTSBÜREN E.V.  
UWE LEIMBACH**



## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1	Name und Sitz	Seite	4
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	Seite	4
§ 3	Aufgaben	Seite	4
§ 4	Farben und Auszeichnungen	Seite	5
§ 5	Mitgliedschaft	Seite	5
§ 6	Beiträge	Seite	7
§ 7	Vereinsorgane	Seite	8
§ 8	Der Vorstand	Seite	8
§ 9	Der erweiterte Vorstand	Seite	9
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite	10
§ 11	Kassenprüfung	Seite	12
§ 12	Haftung	Seite	12
§ 13	Ordnungen	Seite	12
§ 14	Datenschutz	Seite	12
§ 15	Auflösung des Vereins	Seite	14
§ 16	Inkrafttreten	Seite	14

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Hassia 1904 Gottsbüren e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Vereinsnummer VR 3584 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Trendelburg - Gottsbüren.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und seiner zuständigen Verbände.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  - a. die Förderung des Sports,
  - b. die Förderung des Brauchtums.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
  - c. dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
  - d. die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,
  - e. die Durchführung von Brauchtumsfesten (z.B. Karneval)
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran.
- (2) Die Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
- (3) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
- (4) Die Pflege des Brauchtums und die Durchführung von Brauchtumsfesten.

#### **§ 4 Farben und Auszeichnung**

- (1) Die Farben des Vereins sind Grün – Weiß - Gelb.
- (2) Auszeichnungen erhalten langjährige, sowie verdiente Mitglieder des Vereins. Die Voraussetzung für den Erhalt einer Auszeichnung wird in der Ehrenordnung des Vereins festgelegt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag/Beitrittserklärung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu kündigen. Sollte von Seiten des Vereinsmitglieds keine Kündigung erfolgen, werden minderjährige Vereinsmitglieder mit Eintritt der Volljährigkeit als Erwachsene Mitglieder geführt und beitragsgemäß veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- (4) Über den Aufnahmeantrag/Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (6) Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
  - c. Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind ,
  - d. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer a-c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- (8) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber, sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (10) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (11) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (12) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- (13) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- (14) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss, ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich

vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (15) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag. Dieser erhöht sich, um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Betrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

## § 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung, jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung, sowie durch evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter der Angabe unserer **Gläubiger-ID DE48ZZZ00001258553** und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

- (5) Die Höhe von Mitgliedbeitrag und Gebühren wird in der Beitrags und Gebührenordnung des Vereins festgelegt.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) Die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem / der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem / der Hauptkassierer / in,
  - d) dem / der Schriftführer / in,
  - e) dem / der Beisitzer / in.
- (1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand handelt nach der Geschäftsordnung des Vorstandes. Den Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende, der / die Hauptkassierer / in und der / die Schriftführer / in. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
- (4) Das Amt / Die Ämter des Vereinsvorstandes wird / werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

### **Er hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
- b) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
- c) Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen beim Registergericht.

- d) Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Gebühren und Umlagen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu den der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter, gem. der Geschäftsordnung des Vorstandes einlädt.
- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen, sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (10) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit, Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen, ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung, steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit, gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 9 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand nach § 8 der Satzung,
  - b) dem Verbindungsmann / frau zur HSG Reinhardswald
  - c) dem Jugendwart,
  - d) dem Pressewart,
  - e) dem Spartenleiter Schießen,
  - f) dem Spartenleiter Tischtennis,
  - g) dem Spartenleiter Turnen,
  - h) einem Vertreter der Ehrenmitglieder.
- (1) Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und wird vom Vorstand gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes einberufen.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Bestellung des Vorstandes gem. § 27 Absatz 1 BGB,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes gem. § 27 Absatz 3 BGB,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Bestellung der Kassenprüfer,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) Änderung der Satzung gem. § 33 BGB,
  - g) Erlass von Ordnungen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
  - i) Auflösung des Vereins gem. § 41 BGB.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt (§ 36 BGB) oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt (§ 37 BGB). Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein

kann in Textform (schriftliche Einladung der Vereinsmitglieder - auch mittels elektronischer Medien) oder durch Bekanntgabe in öffentlichen Medien (Tageszeitung, Vereinszeitung; Internet oder Aushang in Räumlichkeiten des Vereins) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge, können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,

- b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - c. Zahl der erschienen Mitglieder,
  - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - e. die Tagesordnung,
  - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
  - g. die Art der Abstimmung,
  - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut.
- (5) Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

### **§ 12 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder dem Verein gegenüber für evtl. angerichtete Schäden, richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

### **§ 13 Ordnungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit
- a) die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
  - b) die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins,
  - c) die Ehrenordnung des Vereins.
- (2) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (3) Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 14 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum und Funktionen im Verein.
- (3) Als Mitglied des Landessportbund Hessen e.V.; der zuständigen Landesfachverbände und der zuständigen Spitzenverbände, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (4) Übermittelt werden (Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse)
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien.
- (6) Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse, sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (7) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
- (8) Das einzelne Mitglied kann Berichte über Ehrungen und Geburtstage jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos widersprechen.
- (9) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (10) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine

gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderweitigen Zwecken Verwendung finden.

- (11) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitig, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung, ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (12) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Trendelburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese von der Mitgliederversammlung am 23.10.2015 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung von 17.10.1953 – eingetragen im Vereinsregister am 11.03.1954 – und die Ergänzung zur Satzung vom 31.08.1960 – eingetragen im Vereinsregister am 23.11.1960 – Außer Kraft.